



UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Art. 1. Grundsatz

Nachfolgend werden Arten und Umfang der Bevollmächtigung durch Unterschriftsberechtigungen zur Vertretung des Vereins «Stammesspiele» gegenüber außenstehenden Dritten sowie grundsätzliche Verfahrensweisen über den internen Schriftverkehr geregelt.

Im Sinne von Art. 55. und Art. 69. ZGB, hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Extern ist ein Schriftverkehr mit außenstehenden Dritten (andere Gesellschaften, Behörden, Privatpersonen).

Intern ist ein Schriftverkehr, wenn dieser innerhalb des Vereins geführt wird.

Mit der Unterschrift bestätigt das unterschreibende Vorstandsmitglied, dass sie den Inhalt des zu unterschreibenden Dokuments kennt und mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen einverstanden ist, gemäss Art. 32. - 39. OR und Art. 41. OR sowie Art. 419. - 424. OR

Die Grundsätze dieser Richtlinie gelten auch für die Ausführung von Geschäftsvorfällen über das Internet und oder per E-Mail.

Mündliche Erklärungen und Mitteilungen per E-Mail, welche den Verein rechtlich oder tatsächlich verpflichten, müssen schriftlich bestätigt werden.

Die Unterschriftsberechtigung eines Vorstandsmitglieds erlischt bei Widerruf oder bei Beendigung der Vorstandstätigkeit.

Art. 2. Regelung der Vollmacht

Abs. A. Es wird geregelt nach Kapitel VII. Art. 17. der Statuten des Vereins «Stammesspiele»,



dass mit einer Kollektivunterschrift, Verträge/Aufträge rechtsgültig von mindestens Zweien, der dazu berechtigten Vorstandsmitgliedern getätigt werden können.

- Abs. B.** Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 1000.00, mit Kollektivunterschrift bis CHF 10'000.00 tätigen.
Geschäfte über CHF 10'000.00 sind der Vereinsversammlung vorzulegen und im Rahmen des Budgets vom gesamten Vorstand zu bewilligen.

Art. 3. Haftung

Entsteht für den Verein ein Schaden aus dem Geschäft, welcher auf einen rechtmässig unterzeichneten Vertrag zurückzuführen ist, haftet grundsätzlich der Verein mit seinem Vermögen. Handelte jedoch der Unterzeichnende fahrlässig oder führte er den Schaden gar absichtlich herbei (Verschulden, Art. 41 OR), haftet der oder die Handelnde persönlich.

Art. 4. Zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder

Folgende Vorstandsmitglieder sind dazu berechtigt, im Sinne des Vereins, mit ihrer Unterschrift Geschäfte zu betätigen.

Präsident
Max Reho, Geb.: 27. März 1990

Vize-Präsident
Adam Pohlodek, Geb.: 29. April 1988

Kassier
Vendim Azemi, Geb.: 04. Oktober 1993

Aktuar
Rico Danuser, Geb.: 04. Juni 1985

Vorstandsmitglied
Fabio Prochaska, Geb.: 23. April 1992



Art. 5. Schlussbestimmung

Die Regelung tritt ab dem 13. Januar 2023 in Kraft.

Nufenen, 13. Januar 2023

Der Präsident und Aktuar:

Max Reho

Rico Danuser